

Kurzarbeit: Höchst erfreuliches Bundesgerichtsurteil zur Kurzarbeitsentschädigung

Das mit Spannung erwartete Urteil des Bundesgerichts im Fall eines Luzerner Gastronomen betreffend die Kurzarbeitsentschädigung wurde gefällt: Es ist ein Sieg auf der ganzen Linie (BGE 8C_272/2021). Die Beschwerde der Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern (bzw. des SECO) wurde vollumfänglich abgewiesen.

Jetzt steht fest: Betriebe haben bei Mitarbeitern im Monatslohn auch im summarischen Abrechnungsverfahren Anspruch auf Entschädigung der Ferien- und Feiertage. GastroSuisse hat das SECO bereits anfangs April 2020 auf seine rechtswidrige Praxis aufmerksam gemacht.

Das **Luzerner Kantonsgericht** beurteilt die aktuelle Ferien- und Feiertagspraxis der Arbeitslosenkassen als rechtswidrig. Es hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2021, Fallnummer 5V 20 396 ([Link zum Entscheid](#)) festgehalten, dass die **Ferien- und Feiertagsentschädigung von 13.48 % bei der monatlichen Kurzarbeitsabrechnung auch bei Mitarbeitern im Monatslohn** in der AHV-pflichtigen Lohnsumme **berücksichtigt werden muss**. Der Entscheid betrifft Vorschriften des Bundes und wird nach Eintritt der Rechtskraft richtungweisend für die Praxis der Arbeitslosenkassen **in der ganzen Schweiz** sein.

Zum weiteren Vorgehen:

1. Zukunft: Machen Sie bei der Kurzarbeitsabrechnung die Ferien- und Feiertagsentschädigungen auch bei Mitarbeitern im Monatslohn geltend, sofern Sie dies nicht bereits gemacht haben.
2. **Rückwirkend: Fordern Sie die zuständige Arbeitslosenkasse möglichst sofort mit dem aufgeschalteten Musterschreiben auf, die Ferien- und Feiertagsentschädigung für Ihre Mitarbeiter im Monatslohn auszubezahlen (ohne Excel-Formular versenden).**